

**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § [651w](#) Absatz [1](#) Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über \_\_\_\_\_ im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der [Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#) für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist \_\_\_\_\_ nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch \_\_\_\_\_ werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt die Abendsonne Afrika GmbH über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Abendsonne Afrika GmbH für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Abendsonne Afrika GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.<sup>2</sup>

Die Abendsonne Afrika GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel 0611 5330, Email [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de)), Versicherungsnummer 302 90 449278984 abgeschlossen.<sup>4</sup>

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als Abendsonne Afrika GmbH, die trotz der Insolvenz des Unternehmens Abendsonne Afrika GmbH erfüllt werden können.<sup>6</sup>

Website auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil | Nr. 48, Anlage 16